

**Satzung des CORESZON e.V.,
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.04.2021**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CORESZON“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hamburg, c/o Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Zentrum für Psychosoziale Medizin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Martinistraße 52, Gebäude W35, 20246 Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Evaluation und Qualitätssicherung eines niedrigschwelligen Trainingsprogramms für Stressbewältigung und Resilienzförderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Entwicklung, Bereitstellung und Verbreitung eines wissenschaftsbasierten Trainingsprogrammes zur Förderung von psychosozialer Gesundheit und Prävention von psychischen Erkrankungen.
2. die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des bereitgestellten Trainingsprogrammes.
3. Capacity Building¹ im Bereich der sozialräumlichen Gesundheitsförderung², insbesondere durch die Ausbildung von Multiplikatoren und die Förderung von Kooperationen.
4. die Förderung von Forschungsaktivitäten, die die Anwendung des bereitgestellten Trainingsprogrammes und die Wirkung von Capacity-Building Projekten evaluieren.
5. Einflussnahme auf den öffentlichen gesundheitspolitischen Diskurs im Sinne der gesundheitlichen Aufklärung und der Vertretung von Interessen benachteiligter Gruppen im Bereich psychosozialer Gesundheit (beispielsweise durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen oder Teilnahme an Kongressen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dieses zulassen.

¹ Der Begriff „Capacity Building“ beschreibt einen Ansatz, Wissen und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass die Lernenden mittel- und langfristig selbst in die Lage versetzt werden, Probleme lösen und/oder zur Lösung eines Problems notwendiges Wissen und Fähigkeiten ihrerseits weitergeben zu können. Dadurch verbreitern sich Wissen und Problemlösungskompetenzen.

² „Sozialräumliche Gesundheitsversorgung“ meint die Gesamtheit aller Angebote zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, die - leicht erreichbar und ohne große Zugangsbarrieren - im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld der Bevölkerung zur Verfügung stehen (z. B. Gesundheits-Kursangebote im Stadtteilzentrum, hausärztliche Versorgung...)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine direkte Beteiligung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.
3. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Verwirklichung des Vereinszweckes mit Sach- oder Geldspenden oder durch das Teilen von fachlicher Expertise zu unterstützen.
4. Anträge auf Mitgliedschaft müssen in Textform gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Beschlussergebnis wird dem Antragsteller innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt zum Monatsersten nach der Beschlussfassung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern zwischen Eingang der Beschwerde beim Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens drei Tage liegen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die übernächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - d) sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder
 - e) das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den möglichen bevorstehenden Vereinsausschluss hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied wird innerhalb von zwei Wochen nach dem entsprechenden Beschluss schriftlich über den Ausschluss informiert. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Information über den Ausschluss des Mitgliedes in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sofern zwischen Eingang der Beschwerde beim Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens drei Tage liegen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die übernächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Aufgaben des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegen die Grundsatzentscheidungen des Vereins, insbesondere
 - die Entscheidung über die Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks und die Art und Weise ihrer Umsetzung und
 - die Entscheidung über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks.
- b. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt deren Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung.
- c. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, mit deren Erledigung er weitere Personen beauftragen kann.

2. Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins

- a. Der Vorstand besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/ der Schatzmeister*in.
- b. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betraut werden.
- c. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.

3. Wahl des Vorstandes und Beschlussfassung

- a. Der Vorstand wird in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- b. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerber*innen auf ein Vorstandsamt der/ die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
- d. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung (Anwesenheit in Person). Sonstige Vorstandssitzungen können als mediale Vorstandssitzungen per Telefon, Videokonferenz, insbesondere auch durch Diskussion und Abstimmung per Internet und E-Mail erfolgen.
- e. Vorstandssitzungen werden durch den / die Vorsitzende/n oder durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Eine formlose Einberufung ist ausreichend. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- f. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert werden; hierzu ist eine E-Mail an alle Vorstandsmitglieder ausreichend.
- g. Der Vorstand ist bei einer Vorstandssitzung in Anwesenheit beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind und eine dreitägige Ladungsfrist eingehalten wurde. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Bei medialen Vorstandssitzungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben wurde, wobei eine Antwortfrist auf eine E-Mail mit der Aufforderung zur Stellungnahme und Stimmabgabe von 7 Tagen ausreichend ist.
- h. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Haftungsbegrenzung

Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- b. Wahl des Vorstands
- c. Verabschiedung der Beitragsordnung
- d. Entscheidung über Beschwerden zu Vorstandsbeschlüssen hinsichtlich der Aufnahme in den Verein sowie des Ausschlusses aus dem Verein
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 1. wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder
 2. wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

Der Grund für die außerordentliche Versammlung ist mit der Ladung als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

- c. Einzuladen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- d. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Persona als auch online erfolgen. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Gäste der Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder entschieden.

3. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird ebenso wie etwaige Beschlussvorlagen vom Vorstand aufgestellt
- b. Vorschläge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden.
- c. Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins vorsehen, müssen jedoch mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sofern zwischen Eingang des Antrages auf Änderung der Tagesordnung beim Vorstand und dem Tag der Mitgliederversammlung mindestens sieben Tage liegen, informiert der Vorstand die übrigen Vereinsmitglieder unverzüglich per Email oder Brief über die eingegangenen Anträge auf Änderung der Tagesordnung. Andernfalls erfolgt eine Information des Vorstandes an die übrigen Vereinsmitglieder über eingegangene Anträge auf Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung in mündlicher Form. Eine Änderung der Tagesordnung erfolgt, wenn zum Beginn der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder für den entsprechenden Antrag auf Änderung der Tagesordnung stimmt.

4. Leitung und Dokumentation der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu ihrem Beginn eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform zugänglich zu machen. Anmerkungen zum Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat alle Anmerkungen zum Protokoll innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform zugänglich zu machen.

5. Beschlussfassung

- a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Antrags- und Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit trotz möglicher erneuter Unterbesetzung sind die Vereinsmitglieder in der Ladung hinzuweisen, die auch in diesem Falle per E-Mail erfolgen kann.
- c. Die Ausübung des Stimmrechtes steht nur Mitgliedern zu, die bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechtes an andere Mitglieder ist nicht möglich.
- d. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- f. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.